

1006 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP**Regierungsvorlage**

Bundesgesetz vom xxxxxxxxxx 1986, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (37. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle), das Verwaltungsakademiegesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 573/1985, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Dieses Bundesgesetz ist, soweit nicht die Abs. 3 bis 5 oder die §§ 2 b bis 2 d etwas anderes bestimmen, auf Personen anzuwenden, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen. Auf die in den §§ 2 b bis 2 d geregelten Ausbildungsverhältnisse sind jedoch — soweit nicht § 2 c ausdrücklich anderes anordnet — die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht anzuwenden.“

2. Nach § 2 a wird eingefügt:

„Eignungsausbildung

§ 2 b. (1) Zur fachlichen Vorbereitung und Feststellung der Eignung von Bewerbern für Verwendungen des Gehobenen und des Mittleren Dienstes kann der jeweils zuständige Bundesminister in seinem Ressort eine Eignungsausbildung einrichten. Er hat die Anzahl der jährlich zur Eignungsausbildung zuzulassenden Teilnehmer im voraus im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen festzulegen.

(2) Zu dieser Eignungsausbildung können Bewerber, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und ein Dienstverhältnis zum Bund im Gehobenen oder im Mittleren Dienst anstreben, vom zuständigen Bundesminister zugelassen werden.

(3) Die Eignungsausbildung umfaßt eine Einführung in die einschlägige Verwaltungstätigkeit, nach Möglichkeit eine ergänzende kursmäßige Ausbildung mit abschließender Kontrolle des Teilnehmererfolges, sowie die praktische Erprobung auf einem Arbeitsplatz. Die Eignungsausbildung endet spätestens nach einer Gesamtdauer von neun Monaten.

(4) Der zuständige Bundesminister kann den Teilnehmer jederzeit ohne Begründung von der weiteren Teilnahme an der Eignungsausbildung ausschließen.

§ 2 c. (1) Durch die Teilnahme an der Eignungsausbildung wird kein Dienstverhältnis begründet.

(2) Dem Teilnehmer an der Eignungsausbildung gebührt für die Dauer der ordnungsgemäßen Teilnahme ein Ausbildungsbeitrag. Dieser Ausbildungsbeitrag beträgt monatlich in der Ausbildung

1. für den Mittleren Dienst 4 750 S,
2. für den Gehobenen Dienst 5 750 S.

(3) Außer dem monatlichen Ausbildungsbeitrag gebührt für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 vH des für den Monat der Auszahlung zustehenden Ausbildungsbeitrages. Steht der Teilnehmer während des Kalendervierteljahres, für das die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuß des vollen Ausbildungsbeitrages, so gebührt ihm als Sonderzahlung nur der entsprechende Teil.

(4) Auf die Auszahlung

1. des Ausbildungsbeitrages ist § 18 Abs. 1,
2. der Sonderzahlung ist § 18 Abs. 2

in Verbindung mit § 18 Abs. 3 und 4 sinngemäß anzuwenden.

(5) Einem Teilnehmer, der

1. nach Monatsbeginn mit der Eignungsausbildung beginnt,
 2. vor dem Monatsende aus der Eignungsausbildung ausscheidet oder
 3. der Eignungsausbildung fernbleibt,
- ist der auf die tatsächliche Teilnahme an der Eignungsausbildung entfallende verhältnismäßige Teil

des Ausbildungsbeitrages auszuzahlen. Dabei ist für einen Tag ein Dreißigstel des monatlichen Ausbildungsbeitrages zu rechnen.

(6) Ist der Teilnehmer nach Beginn der Eignungsausbildung durch Unfall oder frühestens 14 Tage nach Beginn der Eignungsausbildung durch Krankheit an der Teilnahme verhindert, ohne daß er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er abweichend vom Abs. 5 Z 3 den Anspruch auf den Ausbildungsbeitrag bis zur Dauer von insgesamt 42 Kalendertagen ungekürzt.

(7) Der Leiter der Dienststelle, in dem die Eignungsausbildung stattfindet, kann dem Teilnehmer aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen eine Abwesenheit von bis zu drei Werktagen genehmigen. Auf diese Tage ist Abs. 5 Z 3 nicht anzuwenden.

(8) Ist der Teilnehmer verhindert, an der Eignungsausbildung teilzunehmen, so hat er den Hinderungsgrund dem Leiter der Dienststelle, in der die Eignungsausbildung stattfindet, unverzüglich mitzuteilen und auf dessen Verlangen den Grund der Verhinderung zu bescheinigen.

(9) Für die pflichtgemäße Teilnahme an Kursen besteht Anspruch auf Reisegebühren nach Maßgabe der für Bedienstete der Gebührenstufe 1 geltenden Bestimmungen der RGV 1955, BGBl. Nr. 133.

§ 2 d. (1) Teilnehmer an der Eignungsausbildung sind in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung nach Maßgabe des ASVG pflichtversichert sowie in der Arbeitslosenversicherung auf Grund des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 versichert und sie sind in Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung Dienstnehmern gleichgestellt (§ 1 Abs. 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977). Die nach diesen Vorschriften dem Dienstgeber obliegenden Aufgaben hat der Bund wahrzunehmen.

(2) Die §§ 3 bis 9 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, gelten für Teilnehmerinnen an der Eignungsausbildung sinngemäß.

(3) Teilnehmerinnen gebührt für die Zeit, während der sie in sinngemäßer Anwendung des § 3 Abs. 1 bis 3 und § 5 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes 1979 an der Eignungsausbildung nicht teilnehmen können, kein Ausbildungsbeitrag, wenn die laufenden Barleistungen des Sozialversicherungsträgers für diese Zeit die Höhe des vollen Ausbildungsbeitrages erreichen; ist dies nicht der Fall, so gebührt ihnen eine Ergänzung auf den vollen Ausbildungsbeitrag.“

3. § 26 Abs. 2 Z 4 lautet:

„4. die Zeit

- a) der Einführung in das praktische Lehramt,
- b) der Gerichtspraxis (Rechtspraktikantenzeit),

- c) der nach dem Ärztegesetz 1984, BGBl. Nr. 373, zur ärztlichen Berufsausübung vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit an einer zugelassenen Ausbildungsstätte,
- d) der Eignungsausbildung nach den §§ 2 b bis 2 d, soweit sie in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für vollbeschäftigte Dienstnehmer vorgeschriebenen Ausmaßes zurückgelegt wurde,
- e) einer Tätigkeit oder Ausbildung bei einer inländischen Gebietskörperschaft, soweit auf sie die arbeitsmarktpolitischen Förderungsmaßnahmen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, anzuwenden waren und diese Zeit in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für vollbeschäftigte Dienstnehmer vorgeschriebenen Ausmaßes zurückgelegt wurde;“

4. Dem § 27 a wird angefügt:

„(7) Ist dem Dienstverhältnis eine Eignungsausbildung im Sinne der §§ 2 b bis 2 d unmittelbar vorgegangen, so ist bei der Anwendung des Abs. 2 so vorzugehen, als ob das Dienstverhältnis mit dem ersten Tag der Eignungsausbildung begonnen hätte.“

5. In der Tabelle im § 41 Abs. 1 werden in der Entlohnungsgruppe I pa ersetzt:

- a) in der Entlohnungsstufe 1 der Betrag „16 334“ durch den Betrag „17 958“,
- b) in der Entlohnungsstufe 2 der Betrag „17 146“ durch den Betrag „17 958“.

Artikel II

Das Verwaltungsakademiegesetz, BGBl. Nr. 122/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 477/1985, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. der Grundausbildung von Bundesbediensteten (einschließlich der Kurse für Teilnehmer an der Eignungsausbildung für den Bundesdienst);“

2. Nach § 19 wird eingefügt:

„Kurse für Teilnehmer an der Eignungsausbildung für den Bundesdienst

§ 19 a. Soweit die nach § 2 b des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, zuständigen Stellen nicht für die Durchführung von Kursen für Teilnehmer an der Eignungsausbildung für den Bundesdienst sorgen, kann durch Verordnung der Bundesregierung diese Aufgabe der Verwaltungsakademie übertragen werden.“

Artikel III

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das

1006 der Beilagen

3

Bundesgesetz BGBl. Nr. 111/1986, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 1 wird der Punkt am Schluß der Z 9 durch einen Strichpunkt ersetzt; als Z 10 wird angefügt:

„10. Personen, die an einer Eignungsausbildung im Sinne der §§ 2 b bis 2 d des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, teilnehmen.“

2. Im § 10 Abs. 1 wird der Ausdruck „der gemäß § 4 Abs. 1 Z 9 Pflichtversicherten“ durch den Ausdruck „der gemäß § 4 Abs. 1 Z 9 und 10 Pflichtversicherten“ ersetzt.

3. Im § 14 Abs. 1 wird der Punkt am Schluß der Z 8 durch einen Strichpunkt ersetzt; als Z 9 wird angefügt:

„9. wenn sie gemäß § 4 Abs. 1 Z 10 versichert sind.“

4. Im § 36 Abs. 1 wird der Punkt am Schluß der Z 6 durch einen Strichpunkt ersetzt; als Z 7 wird angefügt:

„7. für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 10 pflichtversicherten Personen dem Bund.“

5. Im § 44 Abs. 1 wird der Punkt am Schluß der Z 7 durch einen Strichpunkt ersetzt; als Z 8 wird angefügt:

„8. bei den nach § 4 Abs. 1 Z 10 pflichtversicherten Personen der Ausbildungsbeitrag (§ 2 c Abs. 2 und 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86).“

6. a) Im § 51 Abs. 1 wird in der Einleitung der Ausdruck „§ 4 Abs. 1 Z 3 und 8“ durch den Ausdruck „§ 4 Abs. 1 Z 3, 8 und 10“ ersetzt.

b) Im § 51 Abs. 1 Z 1 lit. a wird der Ausdruck „§ 4 Abs. 1 Z 5 und 9“ durch den Ausdruck „§ 4 Abs. 1 Z 5, 9 und 10“ ersetzt.

Artikel IV

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 568/1985, wird wie folgt geändert:

Im § 1 Abs. 1 wird nach der lit. f folgende lit. g eingefügt:

„g) Personen, die an einer Eignungsausbildung im Sinne der §§ 2 b bis 2 d des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, teilnehmen.“

Artikel V

Art. VI der 45. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. .../1986, ist auf Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L sinngemäß anzuwenden.

Artikel VI

Die besoldungsrechtliche Stellung des Vertragslehrers der Entlohnungsgruppe I pa des Entlohnungsschemas I L, der sowohl am 30. Juni 1986 als auch am 1. Juli 1986 dieser Entlohnungsgruppe angehört, ist mit Wirkung vom 1. Juli 1986 um sechs Monate zu verbessern.

Artikel VII

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. V mit 1. September 1985,
2. Art. I Z 5 und Art. VI mit 1. Juli 1986,
3. Art. I Z 1 bis 4 und die Art. II bis IV mit 1. August 1986.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der Art. III und IV der Bundesminister für soziale Verwaltung, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

VORBLATT

Problem:

- a) In der derzeitigen Arbeitsmarktsituation ist es für Absolventen von höheren Schulen und von Handelsschulen nicht immer leicht, einen geeigneten Arbeitsplatz zu finden. Andererseits hat der Bund derzeit keine Möglichkeit, vor Beginn des Dienstverhältnisses Bewerber für Planstellen des Gehobenen Dienstes und des Mittleren Dienstes den konkreten Arbeitsplatzanforderungen entsprechend auszubilden und die Eignung der Bewerber für die angestrebten Verwendungen in der Praxis festzustellen.
- b) Änderungen im Besoldungsgefüge der durch Hochschulstudium ausgebildeten Lehrer haben zu Forderungen der Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe I pa geführt.
- c) Derzeit sind Tätigkeiten bzw. Ausbildungen, die auf Grund des Arbeitsmarktförderungsgesetzes bei inländischen Gebietskörperschaften zurückgelegt werden, in einem allfälligen späteren Bundesdienstverhältnis für den Vorrückungsstichtag nur als sonstige Zeiten zur Hälfte zu berücksichtigen. Auch die im Entwurf vorgesehene Eignungsausbildung wäre mangels ausdrücklicher Erwähnung im § 26 nur zur Hälfte für den Vorrückungsstichtag zu berücksichtigen.

Ziel:

- a) Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten für Absolventen von höheren Schulen und von Handelsschulen sowie Heranbildung eines geeigneten Nachwuchses für den Gehobenen und den Mittleren Dienst unter Bedachtnahme auf die sich derzeit bietenden Möglichkeiten am Arbeitsmarkt.
- b) Besoldungsrechtliche Verbesserung für die im Dienstverhältnis befindlichen Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe I pa, soweit sie im Hinblick auf das Besoldungsgefüge der durch Hochschulstudium ausgebildeten Lehrer gerechtfertigt ist.
- c) Berücksichtigung der bei einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegten Tätigkeit bzw. Ausbildung nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz und der Eignungsausbildung für den Vorrückungsstichtag im selben Umfang wie Zeiten eines Dienstverhältnisses zu einer inländischen Gebietskörperschaft.

Inhalt:

- a) Schaffung eines Praktikums für die Eignung im Bundesdienst (Eignungsausbildung) für den Gehobenen und den Mittleren Dienst in der Dauer von neun Monaten mit Einführung in die einschlägige Verwaltungstätigkeit, ergänzender kursmäßiger Ausbildung und anschließender praktischer Erprobung auf einem Arbeitsplatz.
- b) Verbesserung der für das Monatsentgelt maßgebenden besoldungsrechtlichen Stellung der im Dienstverhältnis befindlichen Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe I pa um sechs Monate, ferner Anhebung der Ansätze der Entlohnungsstufen 1 und 2 auf die Höhe des Ansatzes der Entlohnungsstufe 3.
- c) Berücksichtigung der bei einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegten Tätigkeit bzw. Ausbildung nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz und der Eignungsausbildung im vollen Umfang für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages, wenn sie in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für vollbeschäftigte Dienstnehmer vorgeschriebenen Ausmaßes zurückgelegt wurden.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Die Kosten der Eignungsausbildung betragen 30 Millionen S je Kalenderjahr.

Die Kosten

- der besoldungsrechtlichen Maßnahmen für Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe I pa,
 - der Schaffung einer Dienstzulage für Fachkoordinatoren an Schulen mit besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung und
 - der Ergänzung der Bestimmungen über die Ermittlung des Vorrückungstichtages
- sind bei den entsprechenden Mehrkosten des Entwurfes einer gleichzeitig eingebrachten 45. Gehaltsgesetz-Novelle berücksichtigt.

Erläuterungen

Für Personen, die eine Anstellung beim Bund im Gehobenen oder im Mittleren Dienst anstreben, soll ein Praktikum für die Eignung im Bundesdienst (Eignungsausbildung) geschaffen werden. Die Eignungsausbildung soll neun Monate dauern und eine Einführung in die einschlägige Verwaltungstätigkeit, nach Möglichkeit eine ergänzende kursmäßige Ausbildung und die praktische Erprobung auf einem Arbeitsplatz umfassen. Durch die Teilnahme an der Eignungsausbildung soll **kein** Dienstverhältnis begründet werden. Bei entsprechendem Ausbildungserfolg ist eine anschließende Übernahme in ein Bundesdienstverhältnis möglich.

Die Absolvierung einer Eignungsausbildung ist jedoch **keine** Voraussetzung für die Aufnahme in ein Bundesdienstverhältnis.

Darüber hinaus sieht der Entwurf

1. die Schaffung einer Dienstzulage für Fachkoordinatoren an Schulen mit besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung,
2. besoldungsrechtliche Verbesserungen für Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe I pa,
3. die Aufnahme von Zeiten einer Ausbildung bzw. Tätigkeit bei einer inländischen Gebietskörperschaft nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz und der Eignungsausbildung in die Liste der Zeiten, die zur Gänze für die Ermittlung des Vorrückungstichtages zu berücksichtigen sind und
4. Anpassungsregelungen im Urlaubsrecht an die vorgesehene Eignungsausbildung

vor.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I Z 1:

Die Eignungsausbildung soll im Rahmen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 geregelt werden. Da jedoch mit der Teilnahme an der Eignungsausbildung kein Bundesdienstverhältnis begründet wird, unterscheidet sich der persönliche Anwendungsbereich von dem des übrigen Vertragsbedienstetengesetzes, was im § 1 Abs. 1 entsprechend zu berücksichtigen ist.

Zu Art. I Z 2:

Zu § 2 b:

§ 2 b regelt die Einrichtung und Gestaltung der Eignungsausbildung für den Gehobenen und den Mittleren Dienst. Er soll eine Möglichkeit der Schulung und Auswahl des Personalnachwuchses darstellen, ist aber kein verpflichtendes Erfordernis für die Aufnahme in den Bundesdienst. Es hängt vielmehr von den einzelnen Bundesministerien ab, inwieweit sie sich bei der Nachbesetzung von Planstellen des Gehobenen und des Mittleren Dienstes dieser neuen Möglichkeit bedienen.

Die Eignungsausbildung soll neun Monate dauern. Der Teilnehmer soll die einzelnen Arten der einschlägigen Verwaltungstätigkeiten durch praktische Verwendung (Schulung auf wechselnden Arbeitsplätzen), in den letzten drei Monaten jedoch durch ständige Verwendung auf einem bestimmten Arbeitsplatz kennenlernen. Außerdem sollen ihm im Wege einer kursmäßigen Ausbildung Grundkenntnisse über die öffentliche Verwaltung und über die Aufgaben und Zuständigkeiten der jeweiligen Dienststelle und des jeweiligen Ressorts vermittelt werden. Soweit solche Kurse nicht vom betreffenden Ressort veranstaltet werden, soll die Verwaltungsakademie solche Kurse durchführen. Am Ende des Kurses soll der Erfolg der Kursteilnahme auf geeignete Weise überprüft werden.

Die Regelung des Abs. 4 ist der begründungsfreien Kündigung vergleichbar, wie sie in der ersten Zeit vieler Dienstverhältnisse vorgesehen ist. Abs. 4 wird insbesondere auch dann anzuwenden sein, wenn der Teilnehmer einen derart langen Teil der Eignungsausbildung versäumt hat, daß der Zweck dieser Ausbildung voraussichtlich nicht mehr erreicht werden kann.

Zu § 2 c:

Abs. 1 stellt klar, daß die Eignungsausbildung nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses absolviert wird.

Für die Teilnahme an der Eignungsausbildung gebühren ein monatlicher Ausbildungsbeitrag in der im Abs. 2 angeführten Höhe und je Kalendervierteljahr Sonderzahlungen im Ausmaß von 50 vH

1006 der Beilagen

7

des Ausbildungsbeitrages. Die Auszahlungstermine entsprechen den im Vertragsbedienstetengesetz 1948 für das Monatsentgelt und die Sonderzahlungen der Vertragsbediensteten des Bundes vorgesehenen Terminen.

Abs. 5 regelt die anteilmäßige Kürzung des Ausbildungsbeitrages für jene Zeiträume, während derer an der Eignungsbildung nicht teilgenommen wird. Abs. 6 sieht abweichend hiervon für Krankenstandszeiten eine Fortzahlung des Ausbildungsbeitrages bis zur Gesamtdauer von 42 Kalendertagen vor.

Zu § 2 d:

Abs. 1 bestimmt, daß die Teilnehmer an der Eignungsbildung der Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung unterliegen. Die Art. III und IV des Entwurfes enthalten die entsprechenden Anpassungsbestimmungen des ASVG und des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977.

Die Abs. 2 und 3 regeln die Anwendung bestimmter mutterschutzrechtlicher Vorschriften, insbesondere über Beschäftigungsverbote.

Zu Art. I Z 3:

In die Liste der Zeiten, die nach § 26 Abs. 2 Z 4 zur Gänze für die Ermittlung des Vorrückungstages zu berücksichtigen sind, sollen zusätzlich

- Zeiten einer Eignungsbildung und
- Zeiten einer Ausbildung bzw. Tätigkeit bei einer inländischen Gebietskörperschaft, auf die die Förderungsmaßnahmen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes anzuwenden waren,

aufgenommen werden. Der Hinweis auf das für eine volle Berücksichtigung erforderliche Beschäftigungsausmaß von mindestens 50 vH stellt diese Zeiten mit den im § 26 Abs. 2 Z 1 angeführten Zeiten eines Dienstverhältnisses zu einer inländischen Gebietskörperschaft gleich.

Zu Art. I Z 4:

Für die Zeit der Eignungsbildung ist ein Anspruch auf Erholungsurlaub nicht vorgesehen. Für ein unmittelbar nachfolgendes Vertragsbediensteten-Dienstverhältnis ist sie jedoch wie eine Vertragsbedienstetenzeit für die Bemessung des Urlaubsanspruches heranzuziehen und bewirkt auch, daß schon ab Beginn des Dienstverhältnisses (und nicht erst nach sechs Monaten) ein Erholungsurlaub angetreten werden kann.

Zu Art. I Z 5:

Mit der Anhebung der Ansätze der Entlohnungsstufen 1 und 2 auf die Höhe des Ansatzes der Entlohnungsstufe 3 der Entlohnungsgruppe I pa soll ein gewisser betragslicher Abstand zu den laufbahnrechtlich vergleichbaren Entlohnungsstufen der

Entlohnungsgruppe I 1 hergestellt werden. Durch die gleich hohen Beträge in den ersten drei Entlohnungsstufen der Entlohnungsgruppe I pa wird außerdem dokumentiert, daß mit Rücksicht auf die Ernennungserfordernisse der Anlage 1 des BDG 1979, die auch für Vertragslehrer gelten und die für alle Verwendungen der Verwendungsgruppe L PA (der Entlohnungsgruppe I pa) die Zurücklegung mehrjähriger Praxiszeiten nach der Absolvierung eines Hochschulstudiums vorschreiben, eine Einstufung in die ersten drei Entlohnungsstufen und damit eine Vorrückung aus diesem Bereich kaum in Betracht kommt.

Zu Art. II:

Wie bereits in den Erläuterungen zu § 2 b des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ausgeführt, kann die Durchführung von Kursen für Teilnehmer an der Eignungsbildung, soweit sie nicht vom betreffenden Ressort veranstaltet werden, der Verwaltungsakademie übertragen werden. Der neue § 19 a des Verwaltungsakademiegesetzes enthält eine entsprechende Verordnungsermächtigung.

Zu Art. III Z 1:

Durch die Anfügung einer Z 10 im § 4 Abs. 1 ASVG soll die Vollversicherung für Personen, die an einer Eignungsbildung im Sinne der §§ 2 b bis 2 d des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 teilnehmen, normiert werden.

Zu Art. III Z 2:

Im § 10 Abs. 1 ASVG wird vorgesehen, daß die Pflichtversicherung der Teilnehmer an der Eignungsbildung mit dem Tag des Ausbildungsverhältnisses beginnt.

Zu Art. III Z 3 und 4:

Gemäß § 14 Abs. 1 Z 9 ASVG werden die Teilnehmer an der Eignungsbildung zur Pensionsversicherung der Angestellten versicherungszugehörig sein. Dies trägt dem Umstand Rechnung, daß die Verwendungen, in denen die Eignungsbildung durchgeführt wird, dem Berufsbild der Angestellten entsprechen. Meldepflichtige Stelle im Sinne des § 36 ASVG wird der Bund sein.

Zu Art. III Z 5 und 6:

Für die Teilnehmer an der Eignungsbildung soll als allgemeine Beitragsgrundlage der im § 2 c Abs. 2 und 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 festgesetzte Ausbildungsbeitrag gelten. Der Krankenversicherungsbeitrag soll gemäß § 51 Abs. 1 Z 1 lit. a ASVG für den in Betracht kommenden Personenkreis mit 5 vH festgesetzt werden.

Zu Art. IV:

Dieser Artikel enthält die für die Eignungsbildung erforderliche Anpassung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977.

Zu Art. V:

Für die Fachkoordinatoren an Schulen mit besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung wird im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer 45. Gehaltsgesetz-Novelle eine Dienstzulage geschaffen. Auf Grund der bestehenden Rezeptionsnorm des § 41 Abs. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 wird diese Dienstzulage auch für Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L wirksam, die mit einer solchen Fachkoordinatorentätigkeit betraut sind.

Die zu dieser Neuregelung gehörende Übergangsbestimmung des Art. VI des Entwurfes der 45. Gehaltsgesetz-Novelle bedarf jedoch für ihre Anwendbarkeit auf solche Vertragslehrer der gesonderten gesetzlichen Regelung des Art. V.

Zu Art. VI:

Die Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung um ein halbes Jahr soll mit 1. Juli 1986 für die zu diesem Zeitpunkt im Dienstverhältnis befindlichen Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe I pa wirksam werden.

Zu Art. VII:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes und enthält die Vollziehungsklausel.

Textgegenüberstellung

In die nachfolgende Textgegenüberstellung werden Neuregelungen, denen kein bisheriger Text gegenübersteht oder die nur Änderungen von Bezugsansätzen beinhalten, nicht aufgenommen.

neu

alt

Vertragsbedienstetengesetz 1948

Art. I Z 1:

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz ist, soweit nicht die Abs. 3 bis 5 oder die §§ 2 b bis 2 d etwas anderes bestimmen, auf Personen anzuwenden, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen. Auf die in den §§ 2 b bis 2 d geregelten Ausbildungsverhältnisse sind jedoch — soweit nicht § 2 c ausdrücklich anderes anordnet — die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht anzuwenden.

Art. I Z 3:

§ 26. (2) Gemäß Abs. 1 lit. a sind voranzusetzen:

-
4. die Zeit
- a) der Einführung in das praktische Lehramt,
 - b) der Gerichtspraxis (Rechtspraktikantenzeit),
 - c) der nach dem Ärztegesetz 1984, BGBl. Nr. 373, zur ärztlichen Berufsausübung vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit an einer zugelassenen Ausbildungsstätte,
 - d) der Eignungsbildung nach den §§ 2 b bis 2 d, soweit sie in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für vollbeschäftigte Dienstnehmer vorgeschriebenen Ausmaßes zurückgelegt wurde,
 - e) einer Tätigkeit oder Ausbildung bei einer inländischen Gebietskörperschaft, soweit auf sie die arbeitsmarktpolitischen Förderungsmaßnahmen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, anzuwenden waren und diese Zeit in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für vollbeschäftigte Dienstnehmer vorgeschriebenen Ausmaßes zurückgelegt wurde;
-

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz findet, soweit nicht die Abs. 3 bis 5 etwas anderes bestimmen, auf Personen Anwendung, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen.

§ 26. (2) Gemäß Abs. 1 lit. a sind voranzusetzen:

-
4. die Zeit der Einführung in das praktische Lehramt, der Gerichtspraxis (Rechtspraktikantenzeit) und der nach dem Ärztegesetz 1984 zur ärztlichen Berufsausübung vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit an einer zugelassenen Ausbildungsstätte;
-

neu

alt

Verwaltungsakademiegesetz**Art. II Z 1:**

§ 2. (1) Nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes dient die Verwaltungsakademie:

1. der Grundausbildung von Bundesbediensteten (einschließlich der Kurse für Teilnehmer an der Eignungsausbildung für den Bundesdienst);

.....

§ 2. (1) Nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes dient die Verwaltungsakademie:

1. der Grundausbildung von Bundesbediensteten;

.....

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz**Art. III Z 1:**

§ 4. (1) In der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung sind auf Grund dieses Bundesgesetzes versichert (vollversichert), wenn die betreffende Beschäftigung weder gemäß den §§ 5 und 6 von der Vollversicherung ausgenommen ist, noch nach § 7 nur eine Teilversicherung begründet:

10. Personen, die an einer Eignungsausbildung im Sinne der §§ 2 b bis 2 d des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, teilnehmen.

Art. III Z 2:

§ 10. (1) Die Pflichtversicherung der Dienstnehmer, ferner der gemäß § 4 Abs. 1 Z 9 und 10 Pflichtversicherten, der gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen, der in einem Lehr- oder Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, der Personen, denen eine Leistung der beruflichen Ausbildung gewährt wird, sowie der Heimarbeiter und der diesen gleichgestellten Personen beginnt unabhängig von der Erstattung einer Anmeldung mit dem Tag des Beginnes der Beschäftigung bzw. des Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses. Für das Ausscheiden aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, ohne daß dem Ausgeschiedenen ein Ruhegenuß und seinen Hinterbliebenen ein Versorgungsgenuß aus dem Dienstverhältnis zusteht, gilt hinsichtlich des Beginnes der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz die Bestimmung des § 11 Abs. 5 entsprechend.

Art. III Z 3:

§ 14. (1) Zur Pensionsversicherung der Angestellten gehören die in der Pensionsversicherung pflichtversicherten Personen hinsichtlich jener Beschäftigun-

§ 4. (1) In der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung sind auf Grund dieses Bundesgesetzes versichert (vollversichert), wenn die betreffende Beschäftigung weder gemäß den §§ 5 und 6 von der Vollversicherung ausgenommen ist, noch nach § 7 nur eine Teilversicherung begründet:

.....

§ 10. (1) Die Pflichtversicherung der Dienstnehmer, ferner der gemäß § 4 Abs. 1 Z 9 Pflichtversicherten, der gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen, der in einem Lehr- oder Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, der Personen, denen eine Leistung der beruflichen Ausbildung gewährt wird, sowie der Heimarbeiter und der diesen gleichgestellten Personen beginnt unabhängig von der Erstattung einer Anmeldung mit dem Tag des Beginnes der Beschäftigung bzw. des Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses. Für das Ausscheiden aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, ohne daß dem Ausgeschiedenen ein Ruhegenuß und seinen Hinterbliebenen ein Versorgungsgenuß aus dem Dienstverhältnis zusteht, gilt hinsichtlich des Beginnes der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz die Bestimmung des § 11 Abs. 5 entsprechend.

§ 14. (1) Zur Pensionsversicherung der Angestellten gehören die in der Pensionsversicherung pflichtversicherten Personen hinsichtlich jener Beschäftigun-

neu

gen, die nicht die Zugehörigkeit zur knappschaftlichen Pensionsversicherung nach § 15 begründen,

.....
9. wenn sie gemäß § 4 Abs. 1 Z 10 versichert sind.

Art. III Z 4:

§ 36. (1) Die in den §§ 33 und 34 bezeichneten Pflichten obliegen:

.....
7. für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 10 pflichtversicherten Personen dem Bund.

Art. III Z 5:

§ 44. (1) Grundlage für die Bemessung der allgemeinen Beiträge (allgemeine Beitragsgrundlage) ist für Pflichtversicherte, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt wird, der im Beitragszeitraum gebührende auf volle Schilling gerundete Arbeitsverdienst mit Ausnahme allfälliger Sonderzahlungen nach § 49 Abs. 2. Als Arbeitsverdienst in diesem Sinne gilt:

.....
8. bei den nach § 4 Abs. 1 Z 10 pflichtversicherten Personen der Ausbildungsbeitrag (§ 2 c Abs. 2 und 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86).

Art. III Z 6:

§ 51. (1) Für vollversicherte Dienstnehmer (Lehrlinge) sowie für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 3, 8 und 10 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen ist, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt wird, als allgemeiner Beitrag zu leisten:

1. in der Krankenversicherung

a) für Dienstnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis durch das Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, Gutsangestelltengesetz, BGBl. Nr. 538/1923, Journalistengesetz, StGBI. Nr. 88/1920, oder Schauspielergesetz, BGBl. Nr. 441/1922, geregelt ist, oder die gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 oder Abs. 4 zur Pensionsversicherung der Angestellten gehören sowie für Versicherte gemäß § 4 Abs. 1 Z 5, 9 und 10 5 vH

alt

gen, die nicht die Zugehörigkeit zur knappschaftlichen Pensionsversicherung nach § 15 begründen,

.....
§ 36. (1) Die in den §§ 33 und 34 bezeichneten Pflichten obliegen:

.....
§ 44. (1) Grundlage für die Bemessung der allgemeinen Beiträge (allgemeine Beitragsgrundlage) ist für Pflichtversicherte, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt wird, der im Beitragszeitraum gebührende auf volle Schilling gerundete Arbeitsverdienst mit Ausnahme allfälliger Sonderzahlungen nach § 49 Abs. 2. Als Arbeitsverdienst in diesem Sinne gilt:

.....
§ 51. (1) Für vollversicherte Dienstnehmer (Lehrlinge) sowie für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 und 8 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen ist, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt wird, als allgemeiner Beitrag zu leisten:

1. in der Krankenversicherung

a) für Dienstnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis durch das Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, Gutsangestelltengesetz, BGBl. Nr. 538/1923, Journalistengesetz, StGBI. Nr. 88/1920, oder Schauspielergesetz, BGBl. Nr. 441/1922, geregelt ist, oder die gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 oder Abs. 4 zur Pensionsversicherung der Angestellten gehören sowie für Versicherte gemäß § 4 Abs. 1 Z 5 und 9 5 vH

12

1006 der Beilagen

neu

alt

Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977**Art. IV:**

§ 1. (1) Für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert (arbeitslosenversichert) sind

.....
g) Personen, die an einer Eignungsausbildung im Sinne der §§ 2 b bis 2 d des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, teilnehmen, soweit sie in der Krankenversicherung auf Grund gesetzlicher Vorschriften pflichtversichert oder selbstversichert (§ 19 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955) und nicht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen versicherungsfrei sind.

§ 1. (1) Für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert (arbeitslosenversichert) sind

.....
soweit sie in der Krankenversicherung auf Grund gesetzlicher Vorschriften pflichtversichert oder selbstversichert (§ 19 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955) und nicht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen versicherungsfrei sind.